



## **STATUTEN 2026**

vom 26.03.2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## **Inhalt**

1. Zweck.....	3
2. Ethik im Sport.....	3
3. Mitgliedschaft .....	4
4. Mittel / Finanzen .....	5
5. Rechte und Pflichten .....	5
6. Organisation .....	6
6.1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr .....	6
6.2. Zeichnungsberechtigung: .....	6
6.3. Die Organe sind:.....	6
6.4. Die Mitgliederversammlung .....	6
6.5. Der Vorstand .....	8
6.6. Die Kontrollstelle.....	8
6.7. Reglemente.....	8
7. Schlussbestimmungen .....	9

## **1. Zweck**

- 1.1 Der Verein PluSport Behindertensport Regio Uzwil, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Uzwil, die Postadresse des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.
- 1.2 Der PLUSPORT BEHINDERTENSPORT REGIO UZWIL ist Mitglied des Verbandes Plusport Behindertensport Schweiz. Der Verein kann die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen oder Interessengemeinschaften eingehen.
- 1.3 Der PLUSPORT BEHINDERTENSPORT REGIO UZWIL bietet bewegungs- und sportbegeisterten Menschen, unabhängig ihrer Voraussetzungen, vielseitige Sport- und Bewegungsmöglichkeiten an. Primär geht es darum den Teamgeist zu leben und das «Wir-Gefühl» zu stärken und die Begeisterung im Sport und in der Bewegung zu teilen. Vielfalt und Individualität soll das Miteinander in gegenseitiger Wechselwirkung beleben. Sportliche Aktivitäten wie Turniere, sowie Einzel- und Gruppenwettkämpfe sollen darin genauso ihren Platz finden wie gesellige Anlässe an denen gelacht, gefeiert, getanzt, gesungen und geplaudert, sprich das Leben in vollen Zügen genossen wird. Wir schaffen Möglichkeiten in denen sport- und bewegungsbegeisterte Menschen im Sport und in der Bewegung sich selbst und Anderen begegnen. Die Sportstunde soll ein Ort sein, an dem sich die Sportlerinnen und Sportler über die persönlichen und gemeinsamen kleinen und grossen Erfolge erfreuen können.
- 1.4 Der PLUSPORT BEHINDERTENSPORT REGIO UZWIL ist bestrebt, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung für Menschen mit oder ohne Beeinträchtigung zu schaffen. Ziel ist es, die vorhandenen körperlichen und kognitiven Voraussetzungen zu erhalten oder zu aktivieren.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied von PluSport «Behindertensport Schweiz» und hat in Zusammenarbeit mit diesem zum Ziel:
  - a) Förderung von sportlicher Betätigung, die sich für Menschen mit einer Beeinträchtigung besonders eignet;
  - b) Durchführung von Lektionen im Bereich Wassersport und Polysport;
  - c) Pflege guter Kameradschaft unter den Mitgliedern.

## **2. Ethik im Sport**

- 2.1 Der PLUSPORT BEHINDERTENSPORT REGIO UZWIL setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er, sowie seine Organe und Mitglieder, dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der PLUSPORT BEHINDERTENSPORT REGIO UZWIL anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien seinen Mitgliedern und Organen

- 2.2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der PLUSPORT BEHINDERTENSPO RT REGIO UZWIL unterstellt sich dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- 2.3 Der PLUSPORT BEHINDERTENSPO RT REGIO UZWIL unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den PLUSPORT BEHINDERTENSPO RT REGIO UZWIL selbst, seine Mitarbeitenden, Vorstands-Mitglieder und Mitglieder verbindlich. Der PLUSPORT BEHINDERTENSPO RT REGIO UZWIL sorgt dafür, dass seine Mitglieder das Reglement ebenfalls übernehmen und umsetzen.
- 2.4 Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstösse n gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Das Schweizer Sportgericht (sporttribunal.ch) ist für die Beilegung von Streitigkeiten und Sanktionierung namentlich im Zusammenhang mit Doping- und Ethikverstösse n im Schweizer Sport zuständig.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv - und Ehrenmitgliedern
- 3.2 Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich
- 3.3 Aktivmitglieder können werden:
- a) Menschen mit einer Körper- psychischen- und/oder geistiger Behinderung sowie Menschen ohne Beeinträchtigungen.
  - b) Die Vorstandsmitglieder, die Sportleiter, die Assistenten und Helfer, sind ebenfalls Aktivmitglieder.
- 3.4 Ehrenmitglieder
- a) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
  - b) Der Antrag an die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gestellt.

## **4. Mittel / Finanzen**

- 4.1 der Plusport Behindertensport Regio Uzwil finanziert sich aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Erträgen aus Veranstaltungen
  - c) Staatlichen Beiträgen/Subventionen
  - d) Spenden, Gönnerbeiträgen und Vermächtnissen
  - e) Sammlungen, Sponsoring
  - f) Erträgen aus Vereinsvermögen
  - g) Übrigen Zuwendungen
- 4.2 Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen von Art. 957ff OR erstellt [Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung, mind. nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchhaltung]
- 4.3 Beiträge der öffentlichen Hand werden in der Jahresrechnung entsprechend bezeichnet.
- 4.4 Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen, das Vereins- und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.
- 4.5 Für die Verbindlichkeiten von PluSport Behindertensport Regio Uzwil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.6 Der Verein kann Aus- und Weiterbildungskurse seiner Leitenden finanziell unterstützen. Solche Beiträge müssen pro Rata zurückbezahlt werden, wenn der/die Leitende nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung nicht mindestens 3 Jahre beim PluSport Behindertensport Regio Uzwil tätig ist. Bei ausserordentlichen Fällen entscheidet der Vorstand.

## **5. Rechte und Pflichten**

- 5.1 Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Stimm- Wahl und Antragsrecht.
- 5.2 Jedes Mitglied, das in einer Sportgruppe aktiv werden möchte, ist verpflichtet, beim Eintritt in die Sportgruppe das offizielle Eintrittsformular von PluSport Behindertensport Schweiz auszufüllen. Wir empfehlen, dass dieses Formular von einem Arzt ausgefüllt wird.
- 5.3 Die Mitgliedschaft als aktiver Sportler verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrags. Die Höhe des Jahresbeitrags beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 5.4 Vorstandsmitglieder, Sportleiter, Assistenten und Helfer sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenso befreit von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder.
- 5.5 Der Austritt eines aktiven Mitgliedes einer Sportgruppe kann nur nach schriftlicher Mitteilung erfolgen.

- 5.6 Wer im Laufe eines Jahres aus dem Verein austritt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung oder teilweisen Erlass des Jahresbeitrags, es besteht auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.7 Wer mit der Entrichtung des Jahresbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.
- 5.8 Sportleiterinnen und Sportleiter, Assistentinnen und Assistenten sowie Helferinnen und Helfer sind vom PLUSPORT BEHINDERTENSPIEL REGIO UZWIL angestellt. Ein Austritt bzw. eine Kündigung ist nur möglich unter Einhaltung der im Arbeitsvertrag enthaltenen Frist.
- 5.9 Vorstandsmitglieder können ihr Amt grundsätzlich nur auf Ende einer Amtsperiode niederlegen. Eine schriftliche Mitteilung 6 Monate vor Ende der Amtsperiode wird gewünscht.
- 5.10 für die Mitglieder unter Ziffer 5.8 gilt ebenfalls, dass bei einem Austritt kein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht.
- 5.11 Die Mitglieder haften nur in der Höhe des Mitgliederbeitrags für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

## **6. Organisation**

- 6.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- 6.2 Zeichnungsberechtigung:
  - a) der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen zu zweien.
  - b) Weitere Details zur Unterschriftenregelung werden in einem Reglement fest gehalten.
- 6.3 Die Organe sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand (Präsident, Vice-Präsident, Aktuar, Kassier, Tech. Leiter, Beisitzer)
  - c) die Kontrollstelle
- 6.4 Die Mitgliederversammlung
  - a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
  - b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein
  - c) Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen

- d) Die Mitgliederversammlung muss innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres durchgeführt werden.
- e) Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einberufung muss mind. 20 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern sein.
- f) die Mitgliederversammlung kann mittels schriftlicher Abstimmung ohne physische Präsenz durchgeführt werden. Voraussetzung ist:
  - ff) dass ein behördliches Versammlungsverbot besteht auf Grund einer Seuche, Epidemie oder Pandemie
  - fff) Die einwandfreie Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse muss bei einer schriftlichen Mitgliederversammlung gewährleistet sein.
- g) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben die nicht delegiert werden können:
  - Genehmigung der Statuten
  - Genehmigung des Protokolls
  - Genehmigung des Jahresberichts
  - Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichts
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kontrollstelle
  - die Auflösung des Vereins
- h) Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand mit der Erfüllung des Vereinszweckes.
- i) Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- j) Bei Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- k) Statutenrevisionen verlangen eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- l) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- m) Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht traktandiert sind, sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.

## 6.5 Der Vorstand

- a) Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Die Mitglieder nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie verantworten die Umsetzung der relevanten Gesetze und Vorschriften. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit folgenden Aufgabenbereichen:  
Präsident:in / Vizepräsidentin (ev. hinfällig bei Co-Präsidium)  
Aktuar:in / Kassier:in / Technische:r Leiter:in  
Anstelle des Präsidenten/der Präsidentin kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- c) Eine Amtszeit dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.
- d) Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Jahres Budgets und verwaltet das Vereinsvermögen.

## 6.6 Die Kontrollstelle

- a) Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- b) Die Mitglieder der Kontrollstelle werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keine familiären oder verwandtschaftlichen Verbindungen zu Vorstandsmitgliedern haben.
- d) die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, eine Amtszeitbeschränkung besteht keine.
- e) Grundwissen in Rechnungsführung und Revision wird vorausgesetzt.
- f) Die Mitglieder der Kontrollstelle müssen nicht automatisch auch Mitglieder im Verein sein.

## 6.7 Reglemente

- a) Der Vorstand ist ermächtigt Reglemente zu erlassen, vor allem zur Präzisierung von statutarischen Bestimmungen. Die Reglemente können von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.
- b) Änderungen bei Reglementen werden den Mitgliedern mittels Rundschreiben mitgeteilt.

- c) Für besondere Anlässe können spezielle Kommissionen gebildet werden (z.B. Organisations- und Festkomitees). In solchen Kommissionen können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Statuten können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Der Antrag auf Änderung muss vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder gestellt werden.
- 7.2 Jedem Mitglied wird ein Exemplar dieser Statuten abgegeben. Mit dem Eintritt in den Verein akzeptiert das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, die Bestimmungen zu wahren und den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes nachzukommen.
- 7.3 Im Falle der Auflösung geht das Vermögen an PluSport Behindertensport Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung über. Kommt eine Neugründung, in der Region Uzwil und Umgebung, innert 5 Jahren nicht zustande, fällt das Vermögen endgültig an PluSport Behindertensport Schweiz.
- 7.4 Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26.03.2026 in Flawil genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten.

Der Präsident:



.....  
Marcel Strübi

Die Aktuarin:



.....  
Milena Boscheri

Flawil, 26.03.2026